STADT LAUCHHEIM

ANSICHT VON SÜD PLANTEIL A.2

480.00 m ü. NN

LAGEPLAN PLANTEIL A.1

Bienerstraße

Hauptstraße

Bopfinger Straße

Denkmal

Altersheim

480.00 m ü. NN

ANSICHT VON NORD PLANTEIL A.3

ERHALTUNGSSATZUNG HAUPTSTRASSE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Planteil B)

Baugestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs.4 BauGB und § 74 LBO)

1. Äußere Gestaltung
1.1 Es sind ausschließlich Fassaden mit heilfarbigen Anstrich oder hell eingefärbte Putze zulässig.
Untergeordnete Fassadenteile (bis max. 20% der Gesamtaussenfläche) sind abweichend auch in anderen Farbtönungen zulässig.

1.2 Die maximale Größe des straßenseitigen Baukörpers (Gebäudebreite, Traufe und Firsthöhe) sowie die Dachneigung sind zeichnerisch festgesetzt!

1.3 Außenantennen an Fassaden sind unzulässig

1.4 Die Traufabstände sind wie in der Ansicht (Planteil A) dargestellt einzuhalten.
Der seitliche Grenzabstand ergibt sich im Einzelfall.

ZEICHENERKLÄRUNG zum Planteil A)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Baugrenze (im Lageplan und Ansicht) (§ 9 Abs.1 BauGB und § 23 Abs. 1,3 BauNVO in Verbindung mit § 14 Abs.3)

Nachrichtliche Übernahme

TRAUFE 586,87 Traufhöhe (NN) Bestand im Lageplan
FIRST 594,41 Firsthöhe (NN) Bestand im Lageplan
EFH 484,44 Erdgeschosshöhe (NN) Bestand im Lageplan

Erdgeschosshöhe Bestand in der Ansicht

Gebäudekante Bestand in der Ansicht

Gebäude Bestand im Lageplan

Nebengebäude Bestand im Lageplan

Grenze mit Grenzpunkt Bestand im Lageplan

D Kulturdenkmal gem. §§ 2, 12 oder 28 DSchG

SATZUNG

über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten

Erhaltungssatzung Hauptstraße

Aufgrund des § 172 Abs.1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1997 (BGBl. I S 2141), Der Landesbauordnung von B.-Wü. 1995 (GBl. S. 477)
i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S.578) hat der Gemeinderat der Stadt Lauchheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhaltung baulicher Anlagen
(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes entlang der Hauptstraße in Lauchheim bedarf im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung

(2) Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Gemeinde erteilt, ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die begehrte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gilt der Lageplan (Planteil A)

§ 3
Die Satzung besteht aus den Lageplan mit Ansichten und Zeichenerklärung (Planteil A) und den textlichen Festsetzungen (Planteil B)

§ 4
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntgabe nach § 12 BauGB in Kraft

Lauchheim, den ..... Bürgermeister W. Kowarsch

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 20.5.98 des Gemeinderates der Stadt Lauchheim (§§2 Abs.1, 3 Abs. 1 BauGB)

Lauchheim, den ..... Bürgermeister W. Kowarsch

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Stadtanzeiger vom 22.5.98 (§ 2 Abs.1 BauGB)

Lauchheim, den ..... Bürgermeister W. Kowarsch

3. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB wurde durch eine Bürgerversammlung am 3.6.98 durchgeführt

Lauchheim, den ..... Bürgermeister W. Kowarsch

4. Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 4.6.98 gem. § 4 BauGB unterrichtet.

Lauchheim, den ..... Bürgermeister W. Kowarsch

5. Billigung des Planentwurfes sowie Beschluß über die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung durch den Gemeinderat

~~Lauchheim, den~~ 4.12.98 ..... Bürgermeister W. Kowarsch

6. Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung im Stadtanzeiger vom 21.12.98 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Lauchheim, den ..... Bürgermeister W. Kowarsch

7. Öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 3 BauGB vom 22.12. bis 21.1.99

Lauchheim, den ..... Bürgermeister W. Kowarsch

8. Behandlung der Bedenken und Anregungen und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander durch den Gemeinderat. (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 6 BauGB)

~~Lauchheim, den~~ 4.4.99 ..... Bürgermeister W. Kowarsch

9. Als Satzung beschlossen am 21.4.99 (§ 4 BauGB, § 4 GemO)

Lauchheim, den ..... Bürgermeister W. Kowarsch

10. Ortsübliche Bekanntmachung im Stadtanzeiger am 22.04.99 des Genehmigungsvertahrens und damit Inkrafttreten der Satzung

Lauchheim, den 22.04.99 ..... Bürgermeister W. Kowarsch

ÜBERSICHTSLAGEPLAN ca. 1:15.000

– ORIGINAL –

2	geän. Erhaltungsatzung LBO-Verfah. eingefügt	08.04.04	Schmid
1	Ergänzung Lage nr. 1, 2, 3a, 3b gemäß	07.04.03	Schmid
Nr.	Änderungen	Datum	Name

POET
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR PROJEKTSTEUERUNG
Dipl.-Ing. Jochen Poet
Dipl.-Ing. Jochen Poet Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Dipl.-Ing.
Rosenstraße 8 / D 73082 Leutkirch / Tel. 07561/920-0 / Fax. 07561/920-20

INGENIEURBÜRO/ARCHITEKTURBÜRO	Datum	Name
Entwurfsverf.	07.12.98	Schmid
Fertigstellung	07.12.98	Schmid
Gez. am	07.12.98	Schmid
Geprüft am	07.12.98	Schmid

Auftraggeber: Stadt Lauchheim
Proj.-Verzeichnis: Hauptstrasse
Bauherr: Stadt Lauchheim
Bürgermeister: W. Kowarsch
ORIGINAL

ERHALTUNGSSATZUNG HAUPTSTRASSE

Maßstab: 1 : 250 | Anlage Nr